





35  
anf. d. 3<sup>ten</sup> Feb.  
1765.

Renovirtes und geschärftes

# EDICT,

Wegen Vertilgung derer schädlichen

## Samster

und

## Sperlinge,

im Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum  
Halberstadt, und der Graffschaft Hohnstein.

De Dato Berlin, den 9ten December, 1764.



Magdeburg,  
Gedruckt bey Nicolaus Sänthern Königl. Preuss. Hofbuchdrucker.



1111111111

**S**ir Friederich, von  
**S**ttes Snaden,  
König in Preussen;

Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Rö-  
mischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst; Sou-  
verainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz  
von Dranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft  
Glag; in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen  
Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,  
Eamin, Wenden Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und Weurs;  
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-  
stein, Tecklenburg, Schwern, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr  
zu Ravensstein, der Lande Rosock, Starogard, Lauenburg, Bli-  
tow, Arlay und Breda, u. u. u.

Fügen

Sügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir höchst mißfällig wahrge-  
nommen haben, daß so wenig dem emanirten Edict vom 16. May  
1724. als denen verschiedenen nachherigen Verordnungen, wegen  
Vertilgung der schädlichen Hamster und Sperlinge, in Unserm Her-  
zogthum Magdeburg gehdrig nachgelehet wird, sondern diese schäd-  
liche Thiere sich von Zeit zu Zeit vermehren, das Hamstergraben von  
denen mehrsten auch fast nur aus Gewinnsucht, und um das Hamster-  
Getreyde zu erhalten, nicht aber selbige zu vertilgen, geschiehet, ja wol  
gar einige die Hamster, und besonders die Weiberchen, wieder laufen  
lassen, damit diese schädliche Thiere sich desto besser vermehren können,  
von andern aber allerhand Excesse dabey vorgenommen werden,  
indem diejenigen, welche sich auf das Hamster-Korn-Graben legen,  
nicht allein während der Erndte-Zeit, anderer nöthigen Arbeit sich  
entziehen, sondern auch ungeschewet die umgemäheten Felder, oder  
zwischen den Schwaaten und Garben die Aecker durchwühlen, und  
dadurch denen Eigenthümern derselben großen Schaden zufügen. Wir  
aber diesem Unfug fernere nicht nachsehen können noch wollen: Als  
haben Wir nöthig gefunden, nicht allein den Inhalt vorerwehnten  
Edicts und der nachherigen Verordnungen hierdurch zu renoviren,  
sondern auch noch hinzuzufügen, daß niemand vor dem ersten Sep-  
tember, am wenigsten aber auf Feldern, wo noch Korn stehet, nach  
Hamstern graben, oder Hamster-Korn suchen solle. Diejenigen  
aber, welche sich dennoch vorhero dabey betreten lassen, haben zu ge-  
wärtigen, daß nicht allein das bey ihnen gefundene sämtliche Ham-  
ster-Korn ihnen sofort weggenommen, und der Dorfs-Gemeinde  
Armen zum besten, confisciret, sondern sie überdem mit achttagiger  
Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt, bestraft werden sollen; Da-  
hingegen diejenigen, welche überführet werden können, daß sie wohl  
gar die Hamster lebendig vorsetzlich wieder laufen lassen, überdem auf  
das rigoureuöse und dem Befinden nach mit empfindlichster Lei-  
bes-Strafe belegt werden sollen. Im übrigen hat es bey dem In-  
halt vorerwehnten Edicts, sowohl wegen Vertilgung der Hamster  
als Sperlinge, sein Verbleiben, und müssen von jeder Hufe Acker oh-  
ne

am 20. September 1724

ne Unterscheid, es sey Ackermann, Cossäthe oder Pächter 30. Hamster oder davon die beyden Border-Pfoten, und 15. Sperlingsköpfe, alle Jahr medio Maji, oder doch längstens Anfangs Junii, dem Richter oder Schulzen eines jeglichen Ortes abgeliefert werden, welche solche denen Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction die Aecker belegen, hinviederum zuzustellen schuldig, in dessen Entstehung aber, müssen für jeden fehlenden Hamster Zwey Groschen, und für jeden Sperlingskopf Sechß Pfennige entrichtet, und zu jedes Ortes Armen-Casse erleget werden. So viel jedoch die Hamster betrifft, welche nicht aller Orten, sondern nur hauptsächlich im Holz-Saal und in einem Striche des Jerichauischen Crenses bey Magdeburg, auch in der Graffschaft Mannsfeld angetroffen werden, ist dieses Edict nur auf benahmte Crenser, und wo sich solche sonst noch zeigen möchten, zu extendiren.

Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict, welches hiermit auch auf das Fürstenthum Halberstadt und die Graffschaft Hohenstein extendiret wird, in denen Städten an die Thore, Rathhäuser und andere publique Derther, auf den Dörfern aber in den Krügen öffentlich affigiret, auch alljährlich Anfangs May nach der Predigt, vor den Kirchthüren durch den Küster, in Gegenwart der ganzen Gemeine, öffentlich abgelesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insegel bedrucken, auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten Decemder, 1764.

Friederich.



v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Kg 2962 40



Sb.

V018





inf. d. 3. Feb  
1765.

Renovirtes und geschärftes

# EDICT,

Megen Vertilgung... lichen

**Sa**

**Spe**

im Herzogthum Magd... hum

Halberstadt, und der

De Dato Berlin, de



Magde  
Gedruckt bey Nicolaus Günthern S

